Stadt Großalmerode

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 16.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über den wiederkehrenden Straßenbeitrag des Abrechnungsgebiets „Rommerode“ für das Jahr 2022

§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet „Rommerode“

Zur Deckung der Investitionsaufwendungen des Jahres 2022 für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet „Rommerode“ wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Beitragssatz auf

0,21 € pro m² Veranlagungsfläche

festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode, den 21.12.2022

Thomsen
Bürgermeister

STADT GROSSALMERODE
19